



Tr Friderich / von Spites Anaden König in Preuffen / Marggraff zu Bran-

in Preuffen / Marggraff zu Brandenburg/des Heil. Kom. Reichs Erk=

Cammerer und Ehurstiest / Souverainer Praus von Oranien Neuschatel und Vallengen, in Geldern zu Magdeburg / Eleve/Gülich/Berge / Stätten / Pommern / der Eassuben und Wenzben / Mecklenburg / auch im Schlessen zu Erossen Jergeg/Burggraf zu Nürnberg/fürst zu Halberstadt / Minden/Camin-Benden / Schwerin / Napeburg / Ost Krießland und Mörs/Graf zu Hobenzollern / Auppin / der Marck / Navensberg/Hobenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lestdam / Herr zu Navenstein/der Lande Rostock / Stargard/Lanenburg/Hilan und Breda / 20. 20.

bun fund und fügen hiermit zu wissen, was massen Wir in Erfahrung gefommen / daß einige Leuthe / welche in Slev- und Wärckischen Stadten
ich

sich zu siehen willens gewesen/es darum unterlassen / weil sie beforget / sie eder ihre Kinder mochten zu Krieges Diensten genöthiget / oder bes Endes enrolliret werden.

Nachdem Wir aber tolches keinesweges / unter was vor einen Bor wand / es auch fepe / zu verstatten / entichtsissen tent; So versichern Wir Kraffe dieses / daß auf diesenge / wesche in Untere Clev - und Marchide auch Geldrische und Meurstiche Lande ziehen / und bid darin medertassen / oder auch nur eine Zentang aussalten / und von ihren Kenthen leben wollen / sowohl vor sich als ihre Kinder / und Bediente / tungleichen Handweret. Gesellen und Jungen von alter Werdung und errollnung gandlich fren sehn / und beshalben von niemanden in ihrem Gewerbe und Nahrung noch sonst auf einige weise gestöhret werden sollen.

Dafern sich aber wieder vermuthen zutrüge / daß deshalb jemanden etwas wiedriges zugemuthet würde / hat derletbe tolches sosort der Obrigseit des Orths / wo er sich aufhält und diese es weiter gehörtzen Orths zu berichten / allenfals auch einem jeden siehen soll / Uns deshalb immediate anzeige zu thun / da Wir dann der hierinn gethännen versicherung gehörigen Nachdruck geben werden.

Falf auch ein oder der andere / so eine Fabric anlegen / oder sonst eine Hamhierung anfangen wote / dazu mehrere Leute gebrauchte / und deswegen vorkommenden Umständen nach ein absonderliches Procedorium vor sich und seine Leuthe verlangere / soll ihm solches auf seinalbuchen ertheilet werden.

Wir declariren auch hierdurch allergnädigst / daß alle diesenigel welche vor den ten Juny diese Jahres aus Furcht vor der Werbums aus dem Lande gegangen sind / sie mögen verheprarhet / oder unverhörrathet sehn / wann sie zurück kommen / und sich in Unsern Landen nie derlassen / und erabliren wollen / von aller webung / und enrollirung auch allen ansprächen deshalb / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / fren sehn / und don Niemand angesochen werden / sondern sich nach gefallen im Lande zu erabliren Erlaubnüß haben sollen.

eniment das curier Leinthe

Gestalten Wir dann allen Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter, und sonst jedermann den es angehet | hierdurch allergnädigstl und zugleich Ernstlich andesehlen | sich hiernach in allen Stücken auf das genaueste zu achten. Uhrfundlich haben Wir diese Edict höchst eigenhändig untersehren und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laten. So Geschehen und Gegeben Berlin den sten Decembr. 1740,

Friderich.



Edict,

ter

n

or

311

are

nd nd

in er en

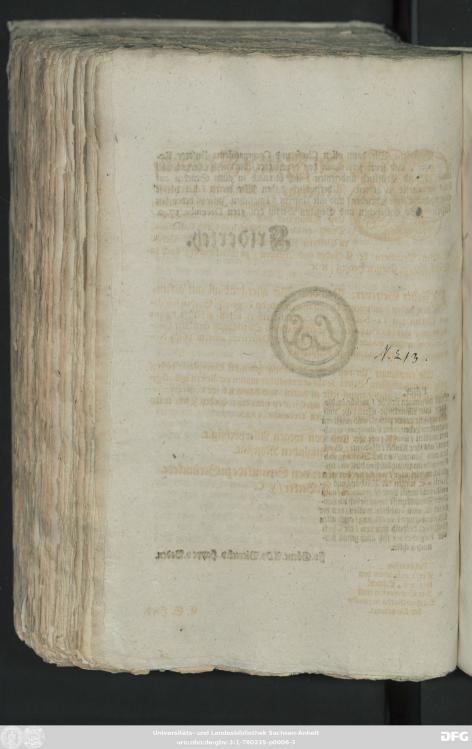
R

10

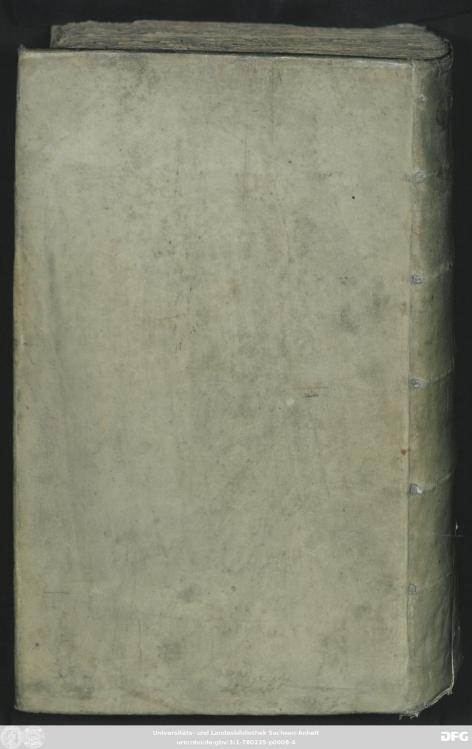
11.

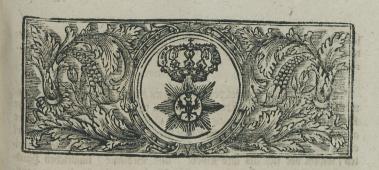
Daß bieiemaen Leuthe / welche in die Leo. und Marchiche. Gelorische und Marchiche. Gelorische und Marchiche. Gelorische und Weursliche Kande ziehen / und von ihren Pienthen Leben / oder Fabriquen errichten wollen / sowohl / vor ihre Herlohnen / als ihre Kinder / Sediente / Geschen als ihre Kinder / Sediente / Geschen nd Jungen/ von der Werdung und Enrollirung admytich sieh bleben / imgleichen diejenige / welche vor den nien Junia a. wegen der Werdung und enrollirung außer Landes gegangen / nach ihrer Zurückennist / wan se sich in den Render und etabliren wollen / von der Werdung und der Werdung und der den der Kegimenter sich auch genau dar nach a chen.

Fv. Gorne. ADv. Biered. v. Happe v. Boden.



Kg 2973 HS- Abt. wis at







Stiderich / von

tes Snaden König

fen / Manggraff zu Brandes Heil. Köm. Reichs Ergverziner Pring von Oranien

cen / zu Magdebung / Eleve/
tn/der Eaffuben und Wenchlesien zu Eressen Herschl
alberstadt/Minden/Camin/
Ost-Krustland und Mörs/
/ der March / Ravensberg/
/ Schwerin / Bühren und
Lande Rostock/ Stargard/
tda/26, 26.

was massen Wir in Erfahrung ge-Slev- und Märckischen Städten sich